

**III. Nachtrag
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Bremm vom 5.1.2004,
zuletzt geändert am 27.12.2016,
vom 28.07.2020**

Der Gemeinderat von Bremm hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|-------------------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 550,00 €* ^{*)} |
| <small>*^{*)}Inklusive Herstellung des Betonriegels zur Aufstellung der Grabmale sowie für die Lieferung und den Einbau der Grabumrandung (Bodenplatten)</small> | |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 450,00 € |
| 3. Überlassung einer pflegefreien Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 2.050,00 € |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|---|----------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Beisetzung einer Urne in eine Reihengrabstätte | 450,00 € |
|---|----------|

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|---------|
| Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte bei einer späteren Beisetzung für jedes angefangene Jahr | 55,00 € |
|---|---------|

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Die Grabaushubarbeiten werden durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen durchgeführt. Die Kostenabrechnung erfolgt unmittelbar zwischen dem Unternehmen und den Angehörigen.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Benutzung der Leichenhalle 55,00 €
2. Für die Reinigung der Leichenhalle 50,00 €*)
*) Die Gebühr entfällt, wenn innerhalb von zwei Tagen nach erfolgter Bestattung die Reinigung durch die Angehörigen oder den Bestatter selbst vorgenommen wird.

VII. Pflichten der Verantwortlichen

Der Verantwortliche gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Bestattungsgesetz der Grabstätte ist verpflichtet, auf den sachgerechten Zustand der Bodenplatten zu achten und evtl. Unebenheiten auf seine Kosten zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, werden auftretende Unebenheiten des Bodenbelages auf seine Kosten durch Dritte beseitigt.

VIII. Räumung der Grabstätte und Entsorgung des Grabmales

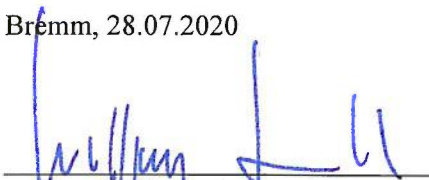
Für das Abräumen der Grabstätten und die Entsorgung der Grabmale

1. Reihengrabstätte 300,00 €
2. Urnenreihengrabstätte 200,00 €
3. Doppelgrabstätte 500,00 €

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bremm, 28.07.2020


Wolfgang Lambertz
Beauftragter für die Ortsgemeinde
Bremm

